



ÜBERSICHT: HAFTUNGSLOGIK NACH DEM AUSSENWIRTSCHAFTSGESETZ

Der Auslöser: EU-Richtlinie 2024/1226 und ihre nationalen Folgen

Die Novellierung setzt die Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.4.2024 um. Ziel dieser Richtlinie ist es, Sanktionsverstöße innerhalb der EU einheitlich als Straftaten zu definieren und mit empfindlichen Strafen zu belegen. Deutschland hat diesen Auftrag mit der AWG-Novelle 2026 vollzogen – und dabei nicht nur die Mindestanforderungen der Richtlinie umgesetzt, sondern an mehreren Stellen deutlich nachgeschärft.

Was sich für Mitarbeiter geändert hat: Leichtfertigkeit ist jetzt strafbar

Bisher galt im deutschen Exportkontrollrecht eine klare Linie: Wer vorsätzlich ohne Genehmigung Dual-Use-Güter/Militär-güter ausfuhrte, machte sich nach § 18 AWG strafbar. Wer dasselbe aus Leichtfertigkeit tat, beging lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 AWG – mit einem Bußgeld als Konsequenz, aber ohne Strafverfolgung.

Diese Grenze ist gefallen. Der neue § 18 Abs. 8a AWG schafft einen eigenständigen Straftatbestand der leichtfertigen Ausfuhr: Wer Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I oder Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind, leichtfertig ohne Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung ausführt oder einen Vermittlungsdienst erbringt, riskiert nunmehr Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

Beispielfall: Mitarbeiter M im Lager eines Maschinenbauunternehmens

Mitarbeiter M bearbeitet eine Ausfuhrsendung mit Frequenzumrichtern, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 gelistet sind. M weiß, dass für solche Güter grundsätzlich eine Genehmigungspflicht bestehen kann, prüft aber nicht, ob im konkreten Fall eine Genehmigung erforderlich ist. Er geht davon aus, dass der Abnehmer in einem unkritischen Land sitzt, und gibt die Sendung ohne Genehmigung frei.

Bis zum 5.2.2026: M begeht eine Ordnungswidrigkeit. Konsequenz: Bußgeld.

Ab dem 6.2.2026: M erfüllt den Tatbestand des § 18 Abs. 8a AWG. Leichtfertigkeit reicht. Konsequenz: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Ein Strafverfahren ist einzuleiten.

Achtung: Leichtfertigkeit bedeutet nicht Vorsatz – aber auch nicht bloße Fahrlässigkeit. Leichtfertig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Für Mitarbeiter in der Exportabteilung, die regelmäßig mit Dual-Use-Gütern nach Anhang I oder IV der VO (EU) 2021/821 zu tun haben, ist die Schwelle niedrig. Wer ohne zu prüfen ausführt, handelt leichtfertig. Das ist jetzt strafbar.

Was sich für Geschäftsführer geändert hat: Aufsichtspflichtverletzung wird teurer

Als Geschäftsführer haften Sie nicht nur, wenn Sie selbst gegen das AWG verstoßen. Sie haften auch dann, wenn ein Mitarbeiter einen Verstoß begeht, weil Sie keine angemessene Aufsicht ausgeübt haben. Diese Haftung nach § 130 OWiG ist nicht neu. Was sich geändert hat, ist der Bußgeldrahmen.

Der neue § 19 Abs. 8 AWG bestimmt: Im Fall einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 AWG beträgt das Höchstmaß der Geldbuße gegen das Unternehmen 40 Mio. €. Bisher galt für Ordnungswidrigkeiten nach dem AWG ein Höchstbetrag von 500.000 €. Der Sprung ist erheblich.

Ergänzend dazu: Wenn im selben Unternehmen eine vorsätzliche Straftat nach § 18 Abs. 1 AWG begangen wird, gilt nach § 19 Abs. 7 AWG für die Unternehmensgeldbuße ebenfalls ein Höchstbetrag von 40 Mio. €.

Besonders schwere Fälle: Bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe

Für Geschäftsführer und leitende Mitarbeiter, die aktiv an der Verschleierung von Verstößen beteiligt sind, gilt der neue § 18 Abs. 6a AWG.

Dieser sieht für besonders schwere Fälle einen Strafraum von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe vor. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gegenüber einer Behörde unvollständige oder unrichtige Angaben über die Endverwendung, die Beförderungsrouten, den Empfänger, den Absender, den Ursprung, den Käufer, den Verkäufer, die Menge, den Wert oder die Beschaffenheit der Güter macht – oder wenn er eine Drittstaat-Gesellschaft nutzt, auf die er unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt, um einen Verstoß zu verschleiern. Im Klartext: Wer gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle falsche Endverwendungsangaben macht oder Strohfirmer in Drittstaaten für die Abwicklung von Sanktionsumgehungen einsetzt, riskiert 10 Jahre Haft.

ACHTUNG

Der neue § 17 Abs. 1a AWG schafft einen weiteren Straftatbestand: Wer gegen EU-Sanktionsverordnungen verstößt, indem er mit Gütern der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU (Stand: 19.2.2024) handelt, sie liefert, durchführt oder einen Vermittlungsdienst erbringt, macht sich strafbar – mit demselben Strafraum wie nach § 17 Abs. 1 AWG: ein bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Prüfen Sie, ob Ihre Produkte auf dieser Liste stehen.

Meldepflichten und Berufsgeheimnisschutz

Die Novellierung führt mit § 18 Abs. 5a AWG auch einen eigenständigen Straftatbestand für Meldepflichtverstöße ein. Wer eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der zuständigen Behörde meldet, riskiert Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Das gilt sowohl für eigene Bestände als auch für Informationen, die in Ausübung einer Berufspflicht erlangt wurden.

Ausdrücklich ausgenommen sind nach § 18 Abs. 13 AWG (neue Fassung) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte – soweit es sich um Informationen handelt, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Meldepflichtverstöße nach § 18 Abs. 5a AWG, nicht für die übrigen Tatbestände.

MEIN TIPP

Überprüfen Sie jetzt Ihr internes Kontrollsystem auf 3 Punkte: **1.** Sind Ihre Mitarbeiter in der Exportabteilung nachweislich in der Genehmigungsprüfung für Dual-Use-Güter nach Anhang I und IV der VO (EU) 2021/821 geschult? **2.** Dokumentieren Sie diese Schulungen lückenlos. Im Strafverfahren ist der Nachweis, dass angemessene Aufsichtsmaßnahmen getroffen wurden, Ihr wichtigstes Entlastungsmittel gegen die Haftung nach § 130 OWiG. **3.** Prüfen Sie, ob Ihre Prozesse für Endverwendungsnachweise und Exportdokumentation behördenfest sind. Fehlerhafte Angaben gegenüber dem BAFA können jetzt als besonders schwerer Fall eingestuft werden.